



Die
Kinderschutz-Zentren

Fachkongress:

»In Beziehung kommen ...«

Kindeswohlgefährdung als Herausforderung zur Gemeinsamkeit

4.–5. April 2008 in Düsseldorf

Datenschutz für Kinderschutz? – Zwischen Respekt und Sicherheit

Lydia Ohlemann

Die Verbindung des Themas des Datenschutzes mit dem des Kinderschutzes wird in der Praxis mitunter als unlösbar empfunden. Denn es sei notwendig, sich ganz klar auf die eine oder andere Seite zu stellen. So sehen insbesondere die Professionellen in der Gesundheitshilfe die ihnen auferlegte, strafbewährte Schweigepflicht nicht selten als absolut an, die jeglichen Datenaustausch unmöglich mache. Umgekehrt wird nicht weniger häufig ebenso klar die z. T. vorwurfsvolle Gegenposition vertreten, dass ja wohl kein Kind den ach so formal daherkommenden Regelungen des Datenschutzes geopfert werden dürfe und es nur eine Frage der „Zivilcourage“ sei, im Zweifel die gesetzlichen Vorgaben außer Acht zu lassen („Kinderschutz geht vor Datenschutz“).

Es scheint, als ob es nur ein Entweder-Oder gebe, gleichsam einen Zwang zur Positionierung. Ist man für die Einhaltung des Datenschutzes und damit den Respekt gegenüber den Eltern, ist man quasi automatisch gegen den (ausreichenden) Schutz für Kinder und deren Sicherheit gegenüber den möglicherweise auch von Eltern ausgehenden Gefährdungssituationen.

Die Formulierung des Themas dieses Forums deutet hingegen an – wenngleich aufgrund des Fragezeichens mit einer gewissen Skepsis –, dass auch eine Haltung möglich sein könnte, die zwischen diesen beiden Extrempositionen liegt, es sogar ein Miteinander und Verschränken dieser beiden als Widersprüche empfundenen Aufgaben geben könnte.

Im Folgenden soll deshalb diesem Aspekt einer möglichen Verschränkung näher nachgegangen werden, insbesondere der Frage, welches Verhältnis die oftmals als unnötig, formal und v. a. zu Lasten von Kindesinteressen angesehenen Datenschutzregelungen zur Aufgabe des Kinderschutzes tatsächlich einnehmen.

I. Kinderschutz bedeutet ...

Zunächst einmal möchte ich mit ein paar Eckpunkten zur Aufgabe des Kinderschutzes beginnen, die aus meiner Sicht für die Bestimmung der Schnittstellen zum Thema des Datenschutzes sowohl für die Jugend- als auch die Gesundheitshilfe entscheidend sind.

- Steht das Anliegen im Mittelpunkt, familiäre Problemsituationen und daraus resultierende bzw. drohende Kindeswohlgefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen, gilt es in erster Linie, die gerade im frühkindlichen Bereich zentralen Akteure – die Eltern – zu gewinnen. Nur wenn diese darauf bauen können, dass sie sich mit ihren Notsituationen in grundsätzlich geschützten Hilfe- bzw. Arzt-Patienten-Beziehungen anvertrauen können, werden sie sowohl den Aufbau als auch den Erhalt von Hilfebeziehungen zu ihrem Kind ermöglichen sowie selbst mit unterstützen. Ein tragendes Element des Kinderschutzes besteht somit in glaubwürdigen Angeboten von **vertrauensvollen Hilfebeziehungen gegenüber den Eltern**. Umgekehrt wird einem wirksamen Kinderschutz durch Abbau bzw. „Entzug“ dieser Vertraulichkeit ein wesentlicher Grundpfeiler entzogen, der die Familien und damit auch die Kinder schlimmstenfalls (weiter) in die Abschottung und Isolation führt.

- Außerdem gilt es zu beachten, dass von unserer Verfassung und den einfachgesetzlichen Konkretisierungen auch der Kinderschutz in die **vorrangige Verantwortung der Eltern** gelegt wurde. So obliegt ihnen nicht nur das „natürliche Recht“ und „die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu sorgen (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG), sondern auch die gegenüber dem staatlichen

Wächteramt grundsätzlich vorrangige Verpflichtung, den Schutz ihres Kindes sicherzustellen (§ 1666 Abs. 1 BGB). Dieser Elternvorrang wird immer wieder im Sinne eines Ausspielens „Elternrechte gegen Kinderrechte“ verstanden. Ausgehend von der Vorstellung, dass Kinder grundsätzlich am besten bei ihren Eltern aufgehoben sind, ist von den rechtlichen Regelungen jedoch gerade eine Inpflichtnahme der Eltern *für* ihre Kinder gemeint. Werden sie ihrer Elternrolle in diesem Sinne nicht ausreichend gerecht, sollen sie, wenn der Schutz des Kindes dies zulässt, in der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung gestärkt werden.

- Mit diesem Elternvorrang hängt auch der nächste Aspekt zusammen: die grundsätzliche Orientierung des staatlichen Wächteramtes an der Sicherung von **Fundamentalbedürfnissen** des Kindes. Werden Hilfeangebote von den Eltern nicht angenommen, darf Maßstab des Eingriffs gegenüber der elterlichen Verantwortung nicht die – ohnehin schwer bestimmbare – „bestmögliche“ Förderung des Kindes sein, sondern lediglich die Gefährdung seiner Grundbedürfnisse. Bei der bewertenden Sicht von außen auf (familiäre) Problemsituationen für Kinder gilt es also, zwischen wünschenswertem und tatsächlich gefährdendem Elternverhalten sorgfältig zu unterscheiden. Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe sowie Gesundheitshilfe zu „helfen“, also die Eltern zu unterstützen, damit sie auf die für ihre Stärken und Schwächen passende Weise das Wohl des Kindes bestmöglich fördern und nicht generell die Verhaltensweisen von Eltern steuern zu wollen.

- Mit dieser Grenzlinie zwischen elterlicher und staatlicher Verantwortung ebenfalls eng verbunden sind die **drei Einsatzlinien staatlicher Verantwortung**:

(1) Werden in Familien Problemsituationen wahrnehmbar, ist den Eltern gegenüber zunächst mit Hilfeangeboten zu reagieren, sei es niedrigschwelliger Art, sei es bei einem erkennbaren Erziehungsdefizit mit Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII). Die große Aufgabe der Professionellen besteht im ggf. ausdauernden und kreativen „Schmackhaftmachen“ dieser Angebote.

(2) Werden „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, können und – im Sinne des auch beim Schutz zu beachtenden Elternvorrangs – müssen Jugendamt und Familiengericht bei den Eltern die Mitwirkung an der Aufklärung dieser Anhaltspunkte sowie der Gefahrenabwehr einfordern (§ 8 a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1, Abs. 4 SGB VIII). Mit Ausnahme von Akutsituationen verbietet sich somit ein direkter Eingriff in Elternrechte.

(3) Erst wenn Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die drohende Kindeswohlgefährdung selbst abzuwenden, hat das Familiengericht – und in Akutsituationen das Jugendamt (§ 42 SGB VIII) – den Schutz des Kindes mit den notwendigen Maßnahmen sicherzustellen (§ 1666 Abs. 1 BGB).

- Fachlich verantworteter Kinderschutz bedeutet immer auch die Grenzen der eigenen Möglichkeiten und Verantwortungen im Blick zu behalten und ggf. andere Stellen oder Professionelle einzubeziehen, wenn Anhaltspunkte für einen weitergehenden Hilfebedarf bestehen, der mit den eigenen Leistungen und Möglichkeiten der eigenen Fachlichkeit nicht mehr gedeckt werden kann. Kinderschutz bedeutet deshalb auch die – möglichst institutionell verankerte – Gewährleistung einer **Begleitung von Eltern in andere Hilfesysteme**.

- Kinderschutz drückt sich aber vor allem auch in der Notwendigkeit zum **Umgang mit Generalklauseln** aus. Denn angesichts der Vielschichtigkeit der Problemsituationen hat sich der Gesetzgeber darauf beschränkt, lediglich gewisse Grundrichtungen vorzugeben, die konkrete Normausfüllung im Einzelfall aber der Fachlichkeit des jeweils Handelnden überlassen. Das in der Praxis häufig anzutreffende Bedürfnis zur Vereinfachung der fachlichen Herausforderung des Kinderschutzes, sich wenigstens auf klare, quasi formelhafte rechtliche Vorgaben stützen zu können, wird vom Gesetzgeber somit nicht bedient. Vielmehr fordert gerade auch das Recht die Verantwortung zum differenzierten Hinschauen und Entscheiden im konkreten Einzelfall und liefert keine einfach nur abzuarbeitenden Vorgänge, an deren Ende ein vorschriftsgemäßer, aber nicht unbedingt wirksamer Kinderschutz steht.

II. Idee des Datenschutzes – Schutz der Vertrauensbeziehung beim Helfen

Nach einer kurzen „Standortbestimmung“, welche Grundbedingungen den Kinderschutz bestimmen, möchte ich mich nun der anderen Seite – dem Datenschutz – etwas nähern und zunächst auf seine Grundidee eingehen.

Es war das Bundesverfassungsgericht, das 1983 in seinem „Volkszählungsurteil“ erstmalig aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) das sog. Recht auf informationelle Selbstbestimmung hergeleitet hat. Später hat das Gericht sogar von einem Grundrecht auf Datenschutz gesprochen. Dieses umfasst das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen er persönliche Lebenssachverhalte offenbaren möchte.

Soll also der Einzelne grundsätzlich selbst in der Hand haben, ob Andere persönliche Informationen über ihn erhalten, so wird bereits hier die für den Datenschutz zentrale Befugnis deutlich: Der „Königsweg“ führt über die Einwilligung des Betroffenen selbst. Beruht diese tatsächlich auf der eigenen Entscheidung – auf deren Bedingungen ich gleich noch eingehen werde – ermöglicht diese eine Datenweitergabe bei der sich der Betroffene in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Teil des Persönlichkeitsrechts in jedem Fall respektiert fühlen kann.

Wie jedes andere Grundrecht auch wird allerdings auch dieses nicht schrankenlos gewährleistet. Vielmehr steht sein Schutz grundsätzlich in Abwägung zu anderen Grundrechtspositionen, wie z. B. dem Wohl eines Kindes.

Allerdings hat der Gesetzgeber über die Abwägung von möglicherweise widerstreitenden Grundrechten hinaus – ganz im Sinne des oben dargelegten Kinderschutzes – erkannt, dass die Hilfebeziehungen in der Gesundheits- wie der Kinder- und Jugendhilfe ganz essenziell von einem geschützten Rahmen des Vertrauensverhältnisses zwischen Helfer(inne)n und Klient(inn)en bzw. Patient(inn)en abhängen. Er unterstellt die Vertrauensbeziehung daher einem **funktionalen Schutz**, der in den Regelungen zum Datenschutz seinen Ausdruck findet. Ihm wird als Basis für den aktuellen und zukünftigen Aufbau von Hilfebeziehungen ein wesentlicher Eigenwert eingeräumt, der die Grundrechtsabwägung mit anderen Rechtsgütern, z. B. den Grundrechten des Kindes, entscheidend mitprägt.

III. **Transparenzgebot als entscheidender Grundsatz im Datenschutz**

Besondere Bedeutung hat ein sowohl rechtlich als auch fachlich gebotener Grundsatz, der im Zusammenspiel zwischen der Aufgabe des Kinderschutzes und dem Respekt gegenüber den mit den Eltern eingegangenen Vertrauensbeziehungen sozusagen die Brücke schlägt: das Transparenzgebot. Dieses beinhaltet, dass die Hilfeadressaten die Vorgänge stets durchschauen können und ist damit Ausdruck eines verlässlichen, das entgegengebrachte Vertrauen rechtfertigenden Handelns der Professionellen.

Das Gebot zu Transparenz beginnt schon beim Aufbau der Hilfebeziehung, im Rahmen dessen zum einen über den Zweck der Datenerhebung, zum anderen über potentielle Datenweitergabebefugnisse und ggf. -pflichten **aufzuklären** ist. D. h., bereits hier kann und sollte klar gemacht werden, welcher Vertrauensschutz tatsächlich zugesichert werden kann bzw. an welcher Stelle, z. B. im Sinne betroffener Kindesinteressen, auch eigene Grenzen erreicht werden.

Das Transparenzgebot ist aber vor allem auch unabdingbarer Bestandteil für den Erhalt der Hilfebeziehungen. Sind eigene Hilfegrenzen erreicht und wird an eine mit den Eltern abgesprochene, d. h. einverständliche Datenweitergabe gedacht, fordert das Transparenzgebot deshalb das offene Werben für eine sog. **qualifizierte Einwilligung**. Im Sinne des verlangten Durchschauens-Könnens, bedeutet dies, dass die Eltern vorher ausreichend und verständlich über die Bedeutung ihrer Einwilligung aufgeklärt worden sein müssen. Ihnen muss klar sein, welche konkreten Daten weitergegeben werden sollen und wer diese Daten zu welchem Zweck erhalten wird.

Doch selbst dann, wenn eine Einwilligung der Eltern nicht zu erlangen ist und eine Datenweitergabe zur Eröffnung der notwendigen Hilfezugänge für das Kind auch gegen den Willen der Eltern für erforderlich gehalten wird, sollte das Transparenzgebot – mit Ausnahme von Situationen, in denen durch die Transparenz die Gefährdungssituation des Kindes weiter erhöht wird – die entscheidende Handlungsmaxime sein. Die Helfer(innen) sollten den Eltern auch dann entsprechend dem Prinzip **„Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen!“** gegenüberreten. Diese Transparenz bietet die Chance, auch nach der beabsichtigten Datenweitergabe wieder an den bisherigen Hilfekontakt anknüpfen zu können.

Das Transparenzgebot ist damit ganz entscheidender Dreh- und Angelpunkt, um sowohl den erforderlichen Vertrauensbeziehungen zu den Eltern gerecht werden zu können als auch den Hilfezugang zum Kind zu erhalten.

IV. **Das „Dürfen“ in der Jugendhilfe – als Grundsatz**

Nach diesem kurzen Blick auf die beiden wichtigsten datenschutzrechtlichen Grundsätze möchte ich nun zu den konkreten Regelungen kommen.

Für die Kinder- und Jugendhilfe ist zunächst festzustellen, dass es im Hinblick auf die Datenweitergabe sowohl ein „Dürfen“ als auch ein „Müssen“ gibt, d. h., sowohl Befugnisse als auch Pflichten zur Informationsweitergabe normiert sind. Pflichten zur Informationsweitergabe stellen jedoch die Ausnahme dar.

In aller Regel am hilfreichsten ist, wie gesehen, wenn die Eltern eine Einwilligung geben. Erklären sie sich – vielleicht auch aufgrund einer Hilfestellung (z. B. eines gemeinsamen Anrufs, Begleitung zu einem ersten

Hilfekontakt) – mit der Informationsweitergabe einverstanden, können im Rahmen der Reichweite dieser Einverständniserklärung sämtliche Informationen an Dritte weitergegeben werden.

Daneben enthält das für das Jugendamt direkt und für die Träger der freien Jugendhilfe über entsprechende Vereinbarungen mittelbar geltende SGB VIII zwei entscheidende Datenschutzregelungen.

Zum einen dürfen Daten, die für die eigene oder eine fremde Aufgabenerfüllung erforderlich sind, weitergegeben werden, wenn durch die Datenweitergabe der Erfolg der Hilfe nicht gefährdet wird (**§ 64 SGB VIII**). Die zuständige Fachkraft muss also im jeweiligen Einzelfall zum einen fragen, ob die beabsichtigte Datenweitergabe für die Erfüllung einer eigenen oder fremden, d. h. von einer anderen Hilfeinstitution zu erbringenden Hilfeaufgabe notwendig ist. Zum anderen darf nach ihrer Einschätzung durch die Datenweitergabe der Erfolg der zu erbringenden Leistung nicht infrage gestellt werden, was zumindest fraglich erscheint, wenn entgegen dem ausdrücklich verweigerten Einverständnis der Eltern gehandelt wird.

Daten, die einer Fachkraft mit der ausdrücklichen Erwartung anvertraut wurden, dass diese Informationen Dritten nicht zugänglich gemacht werden sollen (entsprechend dem Gedanken „Das verrate ich jetzt aber nur Ihnen und ich möchte nicht, dass Sie das weitererzählen!“), unterliegen einem besonderen Vertrauensschutz und dürfen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen weitergegeben werden (**§ 65 SGB VIII**). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das gesetzliche Verständnis des „Anvertrauens“ in § 65 SGB VIII ein anderes ist als im Bereich der sozialpädagogischen bzw. psychologisch-therapeutischen Fachlichkeit, im Rahmen derer Beratungsgespräche generell als vertraulich angesehen werden. Von § 65 SGB VIII sind vielmehr nur solche Daten erfasst, die als besondere Geheimnisse in die Vertrauensbeziehung eingebracht worden sind. Umgekehrt sind allerdings nicht nur verbal anvertraute Informationen erfasst, sondern auch verschaffte Eindrücke, z. B. im Rahmen von Einblicken in Privat- bzw. Intimsphären bei Hausbesuchen. Im Zweifel ist mit den Eltern zu klären, ob eine Information als anvertraut gelten soll oder nicht. Neben der Voraussetzung des Vorliegens von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung muss für das Bestehen einer Weitergabebefugnis nach § 65 SGB VIII z. B. die Notwendigkeit zur Anrufung des Familiengerichts gesehen werden, ein Wechsel der Fachkraft stattgefunden haben oder zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos die Beratung im Fachteam für notwendig erachtet werden.

V. Das „Müssen“ in der Jugendhilfe – als Ausnahme

Neben den Befugnissen zur Informationsweitergabe besteht in der Jugendhilfe ausnahmsweise auch die Verpflichtung, Daten – ggf. auch gegen den Willen der Eltern – weiterzugeben, entweder von Trägern der freien Jugendhilfe an das Jugendamt (§ 8 a Abs. 2 S. 2 SGB VIII) oder vom Jugendamt gegenüber dem Familiengericht (§ 8 a Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Intention ist in beiden Fällen das **Ermöglichen der notwendigen Maßnahmen** zur Abwendung einer drohenden Kindeswohlgefährdung und damit des erforderlichen Hilfezugangs für das Kind.

Im Grundsatz bedarf es dafür des kumulativen Vorliegens der folgenden Bedingungen:

- Die zuständige Fachkraft in einer Einrichtung oder einem Dienst eines freien Trägers bzw. beim Jugendamt geht nach Reflexion mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ vom Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung aus,
- es wurde im Kontakt mit den Eltern erfolglos auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen hingewirkt und
- es wird davon ausgegangen, dass die eigenen Hilfemöglichkeiten nicht ausreichend sind, um die Gefährdung abzuwenden.

Im Ausnahmefall, wenn eine akut vorliegende Gefährdungssituation die Einhaltung dieser Verfahrensschritte nicht erlaubt, kann auch die Verpflichtung zur sofortigen Hinzuziehung des Jugendamtes bzw. Anrufung des Familiengerichts bestehen.

VI. Das „Dürfen“ in der Gesundheitshilfe

Wirft man jetzt einen Blick auf die Gesundheitshilfe, so besteht hier – mit Ausnahme der zumindest derzeit einzigen geplanten landesrechtlichen Verpflichtung im bayerischen Art. 14 Abs. 6 GDVG – grundsätzlich nur eine Befugnis zur Datenweitergabe.

Spätestens seit dem Eid des Hippokrates, d. h. seit mindestens 2.300 Jahren, ist erkannt, dass eine hilfreiche und wirksame Behandlungsbeziehung, in der sich der Patient ermutigt fühlt, sich mit seinen Problemen anzuvertrauen und die notwendigen Hilfen in Anspruch zu nehmen, ganz entscheidend davon abhängt, dass der Hilfesuchende auf die grundsätzliche Pflicht zur Verschwiegenheit des Arztes, der Hebamme, etc. vertrauen kann. Die vom Gesetzgeber vor allem strafrechtlich geregelte (ärztliche) Schweigepflicht (§ 203

StGB) ist somit für die Professionellen in der Gesundheitshilfe ein ebenso entscheidender Grundpfeiler wie für die Hilfebeziehungen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Wird im Rahmen der Behandlungsbeziehung eine familiäre Problemsituation erkannt, sodass die Initiierung anderer bzw. weitergehender Hilfen und damit eine Informationsweitergabe für erforderlich gehalten wird, so besteht auch hier zunächst die **große Chance** – der „Königsweg“ – darin, bei den Eltern dafür zu werben, dass diese ihr **Einverständnis** zu diesem Vorgehen geben; sei es, dass sie diesen Weg in eine andere, weiterreichende Hilfebeziehung selbst finden und gehen, sei es, dass die Stelle, an die die Daten einverständlich weitergegeben werden, in irgendeiner Form Kontakt mit der Familie aufnehmen kann. D. h., auch hier liegt die große Chance, aber auch oftmals anspruchsvolle Aufgabe, in aller Transparenz und Offenheit gegenüber den Eltern aufzutreten und um ihre Hilfeinsicht und Mitwirkung bei der Initiierung weiterer Hilfen zu werben.

Ist dieses Einverständnis nicht zu erlangen, kann eine Datenweitergabe auch gegen den Willen – wenngleich grundsätzlich nicht ohne Wissen – der Eltern stattfinden und zwar bei Erreichen der **Schwelle des strafrechtlich geregelten Notstands** gem. § 34 StGB. Dessen Vorliegen bildet die notwendige Befugnis zum Bruch der ärztlichen Schweigepflicht. Danach ist zunächst die Einschätzung notwendig, dass die begründete Besorgnis besteht, ohne ein entsprechendes Handeln werde das Wohl des Kindes, seine Gesundheit, ggf. sogar sein Leben, ernsthaft gefährdet. Da die Anzeichen drohender Kindeswohlgefährdungen allerdings selten so massiv sind, dass ein Schadenseintritt mit Sicherheit vorausgesagt werden kann, wird bei einer möglicherweise im Nachhinein stattfindenden Prüfung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 StGB von Juristen zweierlei in Rechnung gestellt: Zum einen wird als Beurteilungsgrundlage die Perspektive im Entscheidungszeitpunkt herangezogen, zum anderen bestehen um so geringere Anforderungen an die Wahrscheinlichkeitsprognose, je gewichtiger die Risiken für das betroffene Kind sind.

Darüber hinaus bedarf es einer Abwägungsentscheidung, ob die Gefährdungssituation allein durch die Datenweitergabe als mildestes Mittel abwendbar ist, d. h. die eigenen Hilfemöglichkeiten tatsächlich ausgeschöpft wurden. Dazu gehört sowohl die vorausgegangene erfolglose Werbung bei den Eltern um das Einverständnis zur Datenweitergabe als auch das ernsthafte Bemühen um Annahme weiterer eigener oder Hilfen anderer Institutionen.

Abschließend ist in einer Interessensabwägung zu prüfen, ob der Schutz des Kindeswohls das Interesse an der Vertraulichkeit in der Behandlungsbeziehung überwiegt. Liegt eine ernsthafte Gefährdungssituation für das Kind vor, dürfte der Schutz des Kindes das Interesse der Eltern an der Einhaltung der Schweigepflicht in aller Regel überwiegen. Allerdings sollte in die Abwägung auch die Tragfähigkeit der konkreten Hilfebeziehung mit einfließen, d. h. die Beurteilung, ob sich mit dem Bruch der Schweigepflicht ein Abbruch der bestehenden Behandlungsbeziehung verbinden könnte, der die Gefährdungssituation für das Kind sogar noch erhöhen würde. Die Datenweitergabe würde in diesem Fall im Sinne der Kindesinteressen Nachteile statt Vorteile bringen.

Da die einzelnen Abwägungsvorgänge regelmäßig sehr komplex sind und spezifischer fachlicher Einschätzungs Kompetenzen bedürfen, wird es immer wieder als sehr hilfreich empfunden, sie mit Kolleg(inn)en, insoweit erfahrenen Fachkräften oder auch z. B. in anonymisierten Fallberatungen mit Fachkräften aus dem Jugendamt zu reflektieren und zu besprechen. Beim weiteren Vorgehen gilt es, die bestehenden, jedoch oftmals fragilen und wenigen Hilfezugänge der Familie nicht leichtfertig aufs Spiel zu setzen. Umgekehrt hat das Jugendamt zwar die Aufgabe und das entsprechende Handlungsinstrumentarium auf Gefährdungssituationen reagieren zu können, sein Zugang zur Familie dürfte allerdings in diesen Konstellationen – in denen ohne das Einverständnis der Eltern gehandelt wird – regelmäßig noch schwieriger sein als ohnehin.

Ein entscheidender Schlüssel zur Auflösung dieses Zielkonflikts dürfte in dem bereits beschriebenen transparenten Verhalten gegenüber den Eltern liegen. Sind die eigenen Hilfemöglichkeiten ausgeschöpft und nachdrücklich aber erfolglose Versuche zur Inanspruchnahme weiterer Hilfen unternommen worden, ist das Hinzuziehen anderer Stellen auch Ausdruck von Verlässlichkeit. Die große Herausforderung besteht deshalb im Finden der richtigen Balance zwischen dem Angebot vertrauensvoller Beziehungen, einer – oftmals als schwierig empfundenen, weil nicht gelernten – offenen, ggf. konfrontativen Kommunikation im Hinblick auf erkannte Problemlagen und einer transparenten Haltung und Einbindung der Eltern in die einzelnen Entscheidungsprozesse, gerade auch beim Handeln gegen ihren Willen.

Der Blick auf die einzelnen Datenschutzregelungen sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Gesundheitshilfe ergibt somit ein **differenziertes Bild**: Weder wird nur einseitig das Elterninteresse auf Erhalt ihrer aufgebauten Vertrauensbeziehungen geschützt und damit die u. U. notwendigen Hilfezugänge für das Kind verhindert noch erlaubt das Recht, die aufgebauten Hilfebeziehungen zu den Familien leichtfertig aufs

Spiel zu setzen und damit den Respekt vor der Vertrauensbeziehung zu den Eltern aus den Augen zu verlieren.

VII. Der § 8a SGB VIII als gemeinsames Modell

Der Gesetzgeber hat den Schutzauftrag des Jugendamtes für Situationen möglicher Kindeswohlgefährdungen im Oktober 2005 in einer eigenen Vorschrift § 8 a SGB VIII konkretisiert und darin v. a. Verfahrensstandards im Umgang mit Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen festgelegt. Über entsprechende Vereinbarungen sind auch Einrichtungen und Dienste freier Träger zu einem entsprechenden Vorgehen verpflichtet.

In der Praxis kursiert immer wieder das Verständnis des § 8 a SGB VIII als „Meldeparagraf“. Diese Reduktion wird seinen tatsächlich differenzierten Inhalten jedoch nicht gerecht und versperrt den Blick auf seine viel weitreichenderen Grundaussagen und seinem möglichen **Modellcharakter für andere Hilfesysteme**, gerade auch im Hinblick auf das von ihm aufgezeigte Zusammenspiel zwischen der Achtung vor den von den Eltern eingegangenen Hilfebeziehungen und einem verlässlichem Kinderschutz.

- So fordert er zum einen dazu auf, jede Hilfebeziehung, die Eltern, Kinder oder Jugendliche eingehen, wertzuschätzen. Denn es geht gerade nicht darum, dass sämtliche Informationen beim Jugendamt landen und die notwendigen Hilfen von ihm allein gesteuert werden. Vielmehr setzt er voraus, dass Eltern mit verschiedenen Helfern im Kontakt sind und gerade diese verschiedenen Hilfskontakte genutzt werden sollen, um Kindern Hilfe aber auch den notwendigen Schutz zukommen lassen zu können.

- Reichen die eigenen Hilfezugänge letztlich doch nicht aus, geht es nicht um eine bloße „Meldung“ beim Jugendamt. Vielmehr spricht das Gesetz von einem „Mit-teilen“, das nicht nur das Weitergeben von Informationen beinhaltet, sondern dessen zentrale Intention vor allem im Hinzuziehen Weiterer und in einem Teilen der Sorge und Verantwortung mit einem Anderen liegen sollte.

- Die Vorschrift steht jedoch auch für die von mir schon an mehreren Stellen angesprochene Forderung nach Transparenz gegenüber der Familie. So sind die Eltern (und ggf. auch das Kind bzw. der/die Jugendliche) regelhaft sowohl hinsichtlich der Gefährdungsabschätzung als auch im Hinblick auf die Entscheidung über die notwendige und geeignete Hilfe oder sogar Schutzmaßnahme einzubeziehen.

- Zudem fordert § 8 a SGB VIII dazu auf, den Fachkräften sowohl für die Gefährdungseinschätzung als auch die Entscheidung über die Hilfe im Rahmen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ eine ebenso verlässliche und verpflichtende wie kompetente Fachberatung an die Seite zu stellen.

- Letztlich verdeutlicht er aber auch die Idee des Kinderschutzes als „Gesamtkunstwerk“. Denn zum einen geht es um eine gemeinschaftliche Aufgabe, die von den verschiedenen Hilfeinstitutionen im Zusammenspiel mit den Familien wahrgenommen werden muss. Zum anderen bleibt es aber eine komplexe, anspruchsvolle Aufgabe, für die es regelmäßig keine einfachen Patentrezepte gibt und für die selbst bei Einhaltung aller im § 8 a SGB VIII vorgegebenen Verfahrensschritte nicht auszuschließen ist, dass die hohe Kunst auch einmal nicht gelingt. Insofern greift auch der hin und wieder bemühte Vergleich der Frühen Hilfen mit dem technischen Vorgang eines Rauch- oder Feuermelders zu kurz, bei dem nur das nötige Gefahrenpotenzial zusammenkommen muss, damit bei der Feuerwehr die entsprechende Warnmeldung eingeht, um ausrücken zu können und am Ende den Brand erfolgreich löschen zu können. Er erzeugt unrealistische Fehlvorstellungen auf allen Seiten. Das Entstehen wirksamen Schutzes für Kinder ist viel komplexer und vielschichtiger.

VIII. Fazit: Datenschutz für Kinderschutz ! – Zwischen Respekt und Sicherheit

Abschließend möchte ich das Fragezeichen in der Themenformulierung auflösen und durch ein entschiedenes Ausrufezeichen ersetzen. Denn zusammenfassend lässt sich aus meiner Sicht tatsächlich das Resümee ziehen, dass der Datenschutz eine wichtige, entscheidende Komponente für einen erfolgreichen Kinderschutz darstellt.

Es bedarf keiner Positionierung zwischen Datenschutz bzw. Respekt vor den Klienten bzw. Patienten auf der einen und dem Kinderschutz bzw. der Sicherheit auf der anderen Seite. Vielmehr stehen die Datenschutzregelungen selbst für das „Dazwischen“, das Verschränken beider Aspekte. Denn sie gewährleisten sowohl den Respekt gegenüber der elterlichen Verantwortung, indem sie die für die Hilfe notwendigen Vertrauensbeziehungen stützen, den Elternvorrang nicht nur bei der Sorge, sondern gerade auch beim Schutz sichern und es ermöglichen, dass Eltern in andere Hilfesysteme gelangen können. Auf der anderen Seite eröffnen sie jedoch die Möglichkeit, ggf. auch die Verpflichtung zur Wahrnehmung der staatlichen Verantwortung, wenn die Eltern selbst nicht mehr zur Sorge bzw. Schutz der elementaren Kindesinteressen in der Lage sind und stehen damit gleichzeitig auch für die Sicherheit des Kindes.